

Raumeinheit statt Gerät

Zum Januar ändern sich die Rundfunkgebühren. Was das für Firmen bedeutet, hat *Kran & Bühne* nachgefragt.

Zum Jahreswechsel ändern sich die Rundfunkgebühren. Die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr wird durch den Rundfunkbeitrag abgelöst. Was dies für Firmen bedeutet, haben wir bei der GEZ nachgefragt. Offiziell heißt es dazu: „Anknüpfungspunkt für die Abgabepflicht sind künftig nicht mehr Rundfunkgeräte, sondern Raumeinheiten, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Das bedeutet für Unternehmen, dass sich der Rundfunkbeitrag künftig nach der Anzahl der Betriebsstätten (gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten) sowie der Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge errechnet. Ob und wie viele Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, spielt zukünftig keine Rolle mehr – komplizierte Nachfragen entfallen.“

Wir wollten zudem wissen, wie es sich bei einem Unternehmen verhält, das mehrere Niederlassungen betreibt. Hier die Antwort:

„Zu Ihrer Frage können wir Ihnen dahingehend antworten, davon auszugehen, dass es sich bei jeder Niederlassung eines Unternehmens um eine Betriebsstätte handelt, deren Rundfunkbeitrag sich des Weiteren nach der Anzahl der Beschäftigten und der Kraftfahrzeuge errechnet. Als Betriebsstätte gilt jede ortsfeste Raumeinheit, die nicht zu ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (zum Beispiel Shop in Shop). Mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken gelten

als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden (beispielweise Haupt- und Nebengebäude). Die vorhandenen Betriebsstätten müssen vom Inhaber als solche angemeldet werden. Die Höhe des zu entrichteten monatlichen Rundfunkbeitrags richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte. Zu den beitragspflichtigen Beschäftigten gehören alle sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten (sowie die Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis). Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (so genannte Minijobber) sowie der Inhaber oder die Inhaberin selbst werden nicht mitgerechnet. Werden bis zu 8 Mitarbeiter beschäftigt, fällt ein Drittelbeitrag von 5,99 Euro monatlich für die Betriebsstätte an. Zählt die Betriebsstätte 9 bis 19 Beschäftigte, ist ein Beitrag in Höhe von 17,98 Euro zu zahlen.“ (Rundfunkbeiträge abhängig von der Zahl der Beschäftigten – siehe unter: <http://www.rundfunkbeitrag.de/unternehmen-und-institutionen/rund-um-das-neue-modell.shtml>).

Der zweite Teil unserer Anfrage bezog sich auf die Regelungen zu Kraftfahrzeugen und Baumaschinen. Dazu wurde seitens der GEZ nochmals darauf hingewiesen, dass der neue Rundfunkbeitrag geräteunabhängig ist und der Anknüpfungspunkt für das neue Finanzierungsmodell ab 1. Januar 2013 Raumeinheiten sind, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Darunter zählt der Gesetzgeber auch betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge. Beitragspflichtige

Kraftfahrzeuge im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind insbesondere Personen- und Lastkraftwagen der Klasse M, N und Geländewagen (Symbol G). Arbeitsmaschinen sind dann nicht beitragspflichtig, wenn sie nicht unter die genannten Fahrzeugklassen fallen. Die Fahrzeugklasse kann in der Regel dem Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) entnommen werden.

Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) keiner Zulassung bedürfen, sind ebenfalls nicht beitragspflichtig (siehe § 3 FZV).

Dazu zählen unter anderem:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler;
- einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden;
- Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden;
- einachsige Anhänger hinter Krafträdern, Kleinkrafträdern und motorisierten Krankenfahrstühlen;
- Anhänger, bei welchen es sich um land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte handelt;

Wichtig zu beachten ist zudem, dass ein Kraftfahrzeug pro

beitragspflichtiger Betriebsstätte beitragsfrei ist.

K&B